

Haus- und Benutzungsordnung (HBO)

für den Besuch der Veranstaltungen im M8-Liveclub

Stand: 01.06.2019

1. Geltungsbereich der HBO

1.1 Die HBO gilt für alle Veranstaltungen des Veranstalters sowie dessen Kooperationspartnern (nachstehend ebenfalls Veranstalter genannt) in den Veranstaltungsräumen des M8-Liveclub und ist für jedermann gültig, der sich in ihrem Geltungsbereich aufhält. Dies umfasst sämtliche Vorveranstaltungen sowie die Dauer des Auf- und Abbaus.

1.2 Die Besucher bestätigen mit dem Betreten des Veranstaltungsgeländes die Kenntnisnahme und Anerkennung dieser HBO als für sich verbindlich.

2. Hausrecht

2.1 Dem Veranstalter steht in den Veranstaltungsräumen des M8-Liveclub das alleinige Hausrecht zu.

2.2 Den Anweisungen des Veranstalters sowie der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Sicherheitsorgane (Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienste sowie Bedienstete der Polizei und anderer Ordnungsbehörden) ist unverzüglich Folge zu leisten.

2.3 Personen, die gegen einen oder mehrere Punkte dieser HBO verstoßen, können des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden. Gleiches gilt für Personen, die sich den Anordnungen des Veranstalters und/oder der im Rahmen der Veranstaltung eingesetzten Sicherheitsorgane widersetzen.

3. Allgemeine Eintrittsbedingungen

3.1 Zu den Veranstaltungen im M8-Liveclub haben nur die Personen Zutritt, die vom Veranstalter zugelassen sind. Diese HBO gilt für alle Bereiche des M8-Liveclub, d.h. den Ticketbereich (Veranstaltungsräume), das Außengelände sowie den sich dort befindlichen Sportbereich. Im Ticketbereich dürfen sich nur diejenigen Personen aufhalten, die eine gültige Akkreditierung oder eine gültige Eintrittskarte vorweisen können (bei Veranstaltungen, bei denen keine Eintrittskarten ausgegeben werden bzw. im Vorverkauf erworben werden können, erfolgt die Kenntlichmachung der Zahlung des Eintrittspreises ggfs. durch einen Stempel). Akkreditierungen sind innerhalb des Ticketbereiches nicht übertragbar. Bei missbräuchlicher Verwendung oder unbefugter Weitergabe von Eintrittskarten, Akkreditierungen oder Ausweisen können diese durch den Veranstalter ersatzlos eingezogen werden.

3.2 Auf dem Veranstaltungsgelände ist der Verkauf von Tickets für die Konzerte durch Dritte untersagt. Bei Verstoß hiergegen wird der Veranstalter von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und Hausverbote aussprechen.

3.3 Beim Besuch des Veranstaltungsgeländes gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sowie ggfs. gesonderte Hinweise zum Jugendschutz für den Besuch der jeweiligen Veranstaltung

4. Einlasskontrollen

4.1 Jede Person ist beim Betreten des Veranstaltungsgeländes verpflichtet, dem Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst sowie Bediensteten der Polizei und anderer Ordnungsbehörden ihre Eintrittskarte oder ihren sonstigen Berechtigungsnachweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen. Die Identität der Besucher kann durch Einsichtnahme in ihre von einer Behörde ausgestellten Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein etc.) überprüft werden.

4.2 Während des Aufenthalts auf dem Veranstaltungsgelände besteht die Vorzeige- und Aushändigungspflicht bei entsprechendem Verlangen des Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden. Eine Begründung des Vorzeigeverlangens ist nicht erforderlich. Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, werden vom Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienst oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden des Veranstaltungsgeländes verwiesen, wenn sie dort angetroffen werden. Personen, denen ein Hausverbot für das Veranstaltungsgelände erteilt wurde, verirken ihr Zutrittsrecht und sind von Veranstaltungen ausgeschlossen. Eine Rückerstattung des Kartenwertes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.3 Besucher, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne der Ziff. 6 dieser HBO mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll-, Sicherheits- oder Ordnungsdienstes oder von Bediensteten der Polizei oder anderer Ordnungsbehörden nicht einverstanden sind, sind ebenfalls ausgeschlossen. Eine Rückerstattung des Kartenwertes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.4 Gegenüber Besuchern, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, dass gegen sie für die Veranstaltung ein Hausverbot ausgesprochen worden ist oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne der Ziff. 6 dieser HBO mit sich führen, sind die Sicherheitsorgane mit deren Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten, Feststellungen zur Alkohol- oder Drogenbeeinflussung auch mit Einsatz technischer Mittel zu treffen oder im Falle eines möglicherweise bestehenden Hausverbotes die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen. Wer die Zustimmung nicht erteilt, wird vom Betreten des Veranstaltungsgeländes ausgeschlossen und des Veranstaltungsgeländes verwiesen, wenn er dort angetroffen wird. Eine Rückerstattung des Kartenwertes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

4.5 Der Veranstalter spricht sich gegen fremdenfeindliche, rassistische, gewaltverherrlichende, antisemitistische, links- und rechtsextreme Tendenzen aus. Daher können Personen, die insbesondere von ihrem äußeren Erscheinungsbild in Zusammenhang mit ihrer politischen Einstellung den Eindruck einer extremen Haltung erwecken, von dem Besuch der Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Zum äußeren Erscheinungsbild zählt insbesondere eine typische Bekleidung, auch mit themenbezogenen Schriftzeichen, bei denen verschiedene Zahlen- bzw. Buchstabenkombinationen die Haltung des Trägers deutlich

machen. Weiterhin können Personen, die eine solche extreme Haltung durch Fahnen, Propagandamaterial oder Ausrufe darstellen, von dem Besuch der Veranstaltungen ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung des Kartenwertes ist in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Verhalten im Geltungsbereich der HBO

5.1 Innerhalb des Geltungsbereiches dieser HBO hat sich jeder so zu verhalten, dass weder andere Personen noch Gegenstände von bedeutendem Wert gefährdet, beschädigt oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt werden.

5.2 Jedermann hat den Anordnungen der Sicherheitsorgane, der Dienstkräfte der Ordnungsbehörden, der Polizei, der Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie des Veranstalters Folge zu leisten.

5.3 Das Mitführen von Rollstühlen und medizinisch notwendigen Gehhilfen (Rollatoren u. ä.) ist aus Sicherheitsgründen (Freihalten von Rettungs- und Fluchtwegen) nur innerhalb der ausgewiesenen Sonderplätze erlaubt. Besucher im Rollstuhl dürfen sich dort nur auf die für Rollstühle vorgesehenen Plätze stellen. Der Kontroll-, Sicherheits- und Ordnungsdienst ist daher berechtigt, Besuchern eine entsprechende Platzierung zuzuweisen.

5.4 Alle Auf- und Abgänge sowie die Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Gekennzeichnete Fluchtwege und Fluchttüren dürfen nicht verstellt bzw. festgestellt oder in irgendeiner Weise in ihrer Funktion verändert werden. Fluchtwege dürfen nur im Notfall geöffnet werden.

5.5 Sämtliche Brandschutzeinrichtungen, Hydranten, elektrische Verteilungskästen und Schalttafeln sowie Fernsprechverteiler müssen frei zugänglich und unverstellt bleiben. Das gilt insbesondere auch für die Notwege.

5.6 Kommt es zu Personen- oder Sachschäden, so ist dies dem Veranstalter oder dem Ordnungsdienst unverzüglich mitzuteilen.

5.7 Im Geltungsbereich dieser HBO gilt ein Start-, Flug- und Landeverbot für unbemannte Luftfahrtsysteme (Drohnen).

5.8 Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren kann das Veranstaltungsgelände videoüberwacht werden.

6. Verbote

Besuchern, die sich im Geltungsbereich dieser HBO befinden, ist das Mitführen folgender Sachen und Gegenstände untersagt:

6.1 Waffen sowie andere gefährliche Gegenstände, die auch geeignet sind, Verletzungen zu verursachen oder hervorzurufen.

6.2 Schutzwaffen bzw. -kleidung oder Gegenstände, die als Schutzwaffen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, Vollstreckungsmaßnahmen eines Trägers von Hoheitsbefugnissen abzuwehren.

6.3 Gassprühdosen, ätzende oder färbende Substanzen, brennbare Flüssigkeiten oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge und Liquid für E-Zigaretten bis zu 50 ml.

6.4 Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge, Dosen oder sonstige Behältnisse, die aus zerbrechlichem, splittendem oder besonders hartem Material hergestellt sind.

6.5 Sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer.

6.6 Knall- und Feuerwerkskörper, Fackeln, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände.

6.7 Fahnen- oder Transparentstangen sowie großflächige Spruchbänder, Doppelhalter und größere Mengen von Papier oder Tapetenrollen.

6.8 Mechanisch und/oder elektrisch betriebene Lärminstrumente sowie Geräte zur Geräusch- oder Sprachverstärkung; Laser-Pointer.

6.9 Speisen oder Getränke, insbesondere alkoholische Getränke aller Art sowie Drogen.

6.10 Tiere (ausgenommen Blindenhunde).

6.11 Gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, antisemitisches sowie rechts- und linksradikales Propagandamaterial.

6.12 Kleidung, Fahnen, Transparente, Aufnäher und ähnliches, deren Aufschrift geeignet ist, Personen aufgrund ihrer/ihrer Hautfarbe, Religion, Herkunft, Geschlechts oder sexuellen Orientierung zu diffamieren oder deren Aufschrift Symbole zeigt, die verfassungsfeindlich sind oder nach anerkannter Ansicht im rechtsextremen bzw. fremdenfeindlichen Bereich anzusiedeln sind; entsprechendes gilt für sichtbare Körpersignaturen dieser Art.

6.13 Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, insbesondere Wurfgeschosse, Stangen und Stöcke (ausgenommen für gehbehinderte Besucher).

6.14 Gegenstände, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, die Feststellung der Identität zu verhindern.

Den Besuchern ist außerdem verboten:

6.15 nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Mauerbrüstungen, Umfriedungen der Veranstaltungsfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Maste aller Art, Dächer einschließlich etwaiger Abspannvorrichtungen und Verankerungen, Bäume, Hecken oder Straßenbegleitgrün sowie Pflanzflächen jeglicher Art zu besteigen oder zu übersteigen;

6.16 Bereiche, die als für Besucher nicht zugelassen gekennzeichnet sind, zu betreten, sowie Standorte oder Plätze zu belegen, die der Veranstalter nicht für den Aufenthalt von Besuchern vorgesehen hat;

6.17 das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;

6.18 sichtbehindernde Transparente zu dem Zweck zu entrollen, unerlaubte Handlungen zu verdecken;

6.19 mit Gegenständen zu werfen;

6.20 Feuer zu entzünden, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalisches Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben oder andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder dabei behilflich zu sein oder dazu anzustiften;

6.21 ohne die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und die Gestattung des Veranstalters Waren feilzubieten und zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen oder Sammlungen durchzuführen sowie Eintrittskarten zu verkaufen;

6.22 bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen, zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;

6.23 außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Veranstaltungsgelände in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen oder Liegenlassen von Sachen, zu verunreinigen;

6.24 gewaltverherrlichende, rassistische, fremdenfeindliche, antisemitische sowie rechts- und linksradikale Parolen zu äußern oder zu verbreiten sowie Bevölkerungsgruppen durch Äußerungen, Gesten oder sonstiges Verhalten zu diskriminieren;

6.25 in einer Aufmachung, die geeignet und den Umständen nach darauf gerichtet ist, die Feststellung der Identität zu verhindern, teilzunehmen (Vermummungsverbot);

6.26 Waffen oder Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen geeignet und bestimmt sind, mit sich zu führen;

6.27 Verkehrsflächen, insbesondere Geh- und Fahrwege einzuengen und Verkaufsstände auf Grünflächen aufzustellen;

6.28 das Mitführen von Taschen und Rucksäcken, die größer als 21 cm x 8 cm x 34 cm sind.

6.29 Das Mitbringen von Videokameras, Spiegelreflexkameras, System- oder Bridgekameras ist nicht gestattet.

6.30 Im Gebäude bzw. in den Veranstaltungsräumen zu rauchen

Personen, die gegen diese Vorschriften verstoßen, wird der Zugang zum Veranstaltungsgelände verweigert bzw. werden des Veranstaltungsgeländes verwiesen und verlieren ein eventuell bestehendes Recht auf Rückerstattung des Eintrittsgeldes bzw. des Kartenwertes sowie auf Zahlung etwaiger Schadenersatzansprüche. Weitere Rechtsmittel behält sich der Veranstalter vor.

7. Werbung und Dekoration

7.1 Werbemaßnahmen gleich welcher Art sowie das Anbringen von Dekorationen und sonstigen Gegenständen sind im Geltungsbereich dieser HBO untersagt, wenn sie nicht

aufgrund vertraglich festgelegter Vereinbarungen mit dem Veranstalter zulässig sind oder durch schriftliche Genehmigung des Veranstalters im Einzelfall gestattet wurden.

7.2 Werbemaßnahmen sind auch solche Maßnahmen, die nicht gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts erfolgen, sondern - aus welchen Gründen auch immer - der Bewerbung eines Unternehmens oder einer Marke dienen.

7.3 Der Veranstalter oder die Sicherheitsorgane können Werbemaßnahmen unterbinden und gegebenenfalls verwendetes Werbematerial sicherstellen.

7.4 Das Verteilen von Flugzetteln, Werbematerial, Zeitschriften und Ähnlichem ist ungeachtet der sonstigen behördlichen Vorschriften ausschließlich nach Bewilligung des Veranstalters gestattet.

8. Verkauf von Waren, Speisen und Getränken

Das Feilbieten und der Verkauf von Waren aller Art, insbesondere Merchandising-Artikel sowie Speisen und Getränke, das Verteilen von Drucksachen oder die Durchführung von Sammlungen sowie das Aufstellen von Buden, Ständen und dergleichen ist untersagt, es sei denn, eine vertragliche Berechtigung und gegebenenfalls eine erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigung liegen vor.

9. Bild- und Tonaufnahmen

Jeder Besucher willigt darin ein, dass der Veranstalter sowie von diesem beauftragte Dritte im Rahmen der Veranstaltung, ohne zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet zu sein, berechtigt sind, Bild- und Tonaufnahmen der Besucher zu erstellen und/oder durch Dritte erstellen zu lassen, diese zu vervielfältigen, zu senden und in jeglichen audiovisuellen Medien zu nutzen und/oder durch Dritte vervielfältigen, senden und nutzen zu lassen. § 23 Abs.2 KunstUrhG bleibt unberührt.

10. Haftung

10.1 Die Haftung des Veranstalters, ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird durch diese HBO nicht beschränkt. Um mögliche Hör- und Gesundheitsschäden aufgrund erhöhter Lautstärke während der Veranstaltungen zu vermeiden, wird auf die Nutzung von entsprechenden Gehörschutzmitteln hingewiesen. Gehörschutzmittel sind kostenlos an der Eintrittskasse bzw. an der Getränketheke auf Nachfrage erhältlich.

10.2 Die Haftung für sonstige, nicht in Ziff. 10.1 genannte Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Schäden beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Veranstalters, dessen gesetzlichen Vertreters und Erfüllungsgehilfen oder auf der Verletzung einer Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist. Im Fall der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Die Haftungsfreistellung gilt auch für die Haftung der Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter des Veranstalters. Für den Verlust und die Beschädigung verwahrter Gegenstände haftet der Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

10.3 Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden, die durch Besucher, Nutzer, deren Beauftragte oder sonstige Dritte verursacht werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Diese HBO tritt mit Wirkung vom 01.06.2019 in Kraft.

11.2 Rechtsmittel gegen einzelne Maßnahmen aus dieser HBO sind, soweit dem andere rechtliche Grundlagen nicht entgegenstehen, ausgeschlossen.

11.3 Diese HBO kann von dem Veranstalter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe dieser Hausordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.